

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Ethikkommission

Version 1.3 vom 12. Februar 2026

Muss ich jeden Projektantrag bei der Ethikkommission einreichen?

- **Nein.** Es besteht von Seiten der BOKU keine Verpflichtung, Forschungsprojekte zur Stellungnahme durch die Ethikkommission einzureichen. Einreichungen bei der Ethikkommission sind immer freiwillig.
- In der Regel werden Forschungsvorhaben eingereicht, (1) für die vom Fördergeber eine Stellungnahme der Ethikkommission eingefordert wird, oder (2) dessen Ergebnisse in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden sollen, die ein Ethikstatement verlangt.
- Die Ethikkommission ist für Tierversuche nicht zuständig (siehe Infoblatt zur Abgrenzung zw. Tierversuch und Forschung an und mit Tieren auf der [Webseite](#) der Ethikkommission)

Die Daten sind schon erhoben und ausgewertet. Die Zeitschrift, bei der ich das Manuskript einreichen will, fordert eine Stellungnahme der Ethikkommission. Ist das noch nachträglich möglich?

- **Ja.** Die Ethikkommission an der BOKU hat erst im Oktober 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen. Für alle **Daten, die bis Dezember 2022 erhoben wurden**, kann ‚im Nachhinein‘ ein Antrag eingereicht werden.
- **Nein.** Für alle **Daten, die nach Dezember 2022 erhoben wurden**, kann ‚im Nachhinein‘ kein Antrag mehr eingereicht werden.

Ich werde einen (schriftlichen) Fragebogen verwenden. Muss ich mit der Einreichung des Antrags warten, bis ich die endgültige Fassung des Fragebogens habe?

- **Nein.** Mit dem Antrag sollte die fast-finale Fassung des Fragebogens eingereicht werden. Aber es kann zielführend sein, den Pretest des Fragebogens durchzuführen, während der Antrag von der Ethikkommission bearbeitet wird. Auch kann es sein, dass der Fragebogen nach dem Pretest angepasst werden muss. Allerdings muss die Ethikkommission den tatsächlich verwendeten Fragebogen in Evidenz haben.
- Daher ist die Ethikkommission über jede Änderung des Fragebogens zu informieren (kurze Erläuterung was geändert wurde und warum). Die Ethikkommission überprüft, ob es sich um eine ethisch relevante Änderung handelt und ob die Änderung vom bereits ausgestellten Ethikvotum gedeckt ist. Nur wenn die Änderungen zu neuen ethisch relevanten Fragen führen, werden die Antragstellenden gebeten einen neuen Antrag zu stellen.

Ich werde den Projektantrag bei einer Förderstelle einreichen. Muss ich die Endversion des Forschungsantrages bei der Ethikkommission einreichen?

- **Nein.** Der beim Fördergeber eingereichte Forschungsantrag muss nicht eingereicht werden. Dieser enthält viele Informationen, die für die Ethikkommission nicht relevant sind.

- Der Antrag bei der Ethikkommission kann daher unabhängig vom – oft noch in Erarbeitung befindlichen – Forschungsantrag eingereicht werden. Der Antrag an die Ethikkommission soll das Gesamtprojekt kurz beschreiben und auf die ethischen Aspekte genauer eingehen.

Bei einem Projektantrag, der bei einem Fördergeber eingereicht werden soll, sind zumeist noch nicht alle Details (z.B. Versuchsdesign, Fragebogen) bekannt. Ist das ein Problem?

- **Nein.** Sofern die Details der Versuchsanordnung bzw. Datenerhebung noch nicht festgelegt wurden bzw. Unterlagen wie Fragebogen, Einverständniserklärung, etc. noch nicht vorliegen, müssen sie nicht eingereicht werden. Allerdings ist es für eine Beurteilung notwendig, das Forschungsvorhaben und insb. die geplante Datenerhebung ausreichend zu beschreiben. Zusätzlich müssen die ethisch sensiblen Aspekte klar identifiziert (siehe Checklisten auf der [Webseite](#)) und es muss ausführlich beschrieben werden, wie sie berücksichtigt werden.
- Aus Sicht der Forschenden kann es empfehlenswert sein, wenn nach Projektgenehmigung, aber vor Beginn der Datenerhebung, ein neuer Antrag an die Ethikkommission gestellt wird. Dies ist vor allem dann relevant, wenn die Ergebnisse in einer Zeitschrift veröffentlicht werden, die eine Stellungnahme der Ethikkommission einfordert.

Gibt es Ethik-Textbausteine oder good-practice-Empfehlungen?

- **Nein.** Jeder Forschungsantrag wird individuell betrachtet. Es stellen sich jeweils andere ethische Fragen, und jede ethisch relevante Situation kann in unterschiedlicher Art und Weise behandelt werden. Wesentlich ist ein Bewusstsein für ethische Aspekte und eine ethisch-sensible, an das jeweilige Projekt angepasste, Vorgehensweise.
- Zur Unterstützung der Antragsteller*innen gibt es auf der [Webseite](#) Checklisten, die helfen, die ethisch sensiblen Aspekte eines Forschungsvorhabens zu identifizieren. Die Linksammlung verweist auf weiterführende Literatur, die Möglichkeiten zur Berücksichtigung dieser ethischen Aspekte aufzeigt.

Berät die Ethikkommission zu ethischen Aspekten?

- **Nein.** Die Mitglieder der Ethikkommission befassen sich nur mit eingereichten Anträgen.
- Zur Unterstützung der Antragsteller*innen gibt es auf der [Website](#) Checklisten, die helfen die ethisch sensiblen Aspekte des Projekts zu identifizieren. Die Linksammlung verweist auf weiterführende Literatur, die Möglichkeiten zur Berücksichtigung dieser ethischen Aspekte aufzeigt.
- Selbstverständlich sind Projektleiter*innen sowie Betreuer*innen von Abschlussarbeiten mit ethischen Fragen in der Forschung vertraut und können beim Verfassen des Antrages an die Ethikkommission unterstützend wirken.
- Für Formalfragen oder für Fragen zum Ablauf gibt Ihnen die Geschäftsstelle der Ethikkommission gerne Auskunft.

Gibt es ein Formular zur Einreichung?

- **Nein.** Es gibt kein Formular, das verwendet werden muss, um einen Antrag einzureichen.
- Allerdings ist es notwendig alle Fragen der Checkliste zu beantworten. Auch sind die Fragen, inkl. ihrer Nummern, im Antrag anzuführen.
- Der Antrag muss über die [Website](#) eingereicht werden.

Wie lange dauert es von der Einreichung bis zur ersten Stellungnahme?

- Wenn die Unterlagen vollständig sind: **mindestens 3 Wochen**, maximal 4 Wochen.
- Ein Antrag muss mindestens 2 Wochen vor einer Sitzung eingereicht werden. Die Termine der monatlichen Sitzungen der Ethikkommission finden Sie auf der [Website](#). Die Ethikkommission hat nach einer Sitzung max. zwei Wochen Zeit, um die Stellungnahme per E-Mail den Antragsteller*innen zuzusenden (siehe Ablauf auf der Webseite). In der Regel erfolgt dies jedoch innerhalb einer Woche.
- Bedenken Sie, dass es sich dabei um die *erste* Stellungnahme handelt, die häufig eine Bitte um ergänzende Informationen enthält. Eine *finale* Stellungnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Antrag alle notwendigen Informationen und entsprechende ethische Reflexionen enthält (siehe Checklisten).
- Bedenken Sie, dass die Ethikkommission in den Monaten Februar, Juli und August keine Sitzungen hat. In diesen Zeiträumen verlängert sich die Dauer von der Einreichung bis zur ersten Stellungnahme entsprechend.

Ich habe einen Antrag eingereicht und möchte gleich mit der Datenerhebung beginnen, geht das?

- **Nein.** Die Datenerhebung kann erst ab dem Datum der finalen Stellungnahme („Ethik-Votum“) beginnen.

Für weitere Informationen

Website der Ethikkommission: <https://short.boku.ac.at/ethik>

Geschäftsstelle der Ethikkommission: ethikkommission@boku.ac.at